

Meldung zur I. theologischen Prüfung

Für die Meldung zur I. Theologischen Prüfung bitten wir, folgende Hinweise zu beachten und das beiliegende Formblatt A samt Anlagen genau auszufüllen.

I. Hinweise zum Meldeverfahren

1. Die Meldung zur I. theologischen Prüfung erfolgt auf Formblatt A. Dem Formblatt A sind die Unterlagen nach § 19 der Ordnung der Theologischen Prüfungen (OThP) der Evang. Landeskirche in Baden beizufügen. Bitte füllen Sie das Formblatt A gut lesbar aus. Sie finden es auch im Internet.
2. Eine Zulassung ist erst möglich, wenn die Unterlagen vollständig sind.

II. Hinweise zum Erstellen der Studienberichte

1. Die „Ordnung der Theologischen Prüfung“ (OThP) sieht vor, dass der mündliche Teil des Examens neben dem Grundwissen, sofern es nicht in den Klausuren geprüft wird, das methodische Können und das kritische Verständnis erhebt, das im Studium erworben wurde (vgl. § 18, OThP). Das ist nur möglich, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten sich während des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern nicht nur die nötigen Überblickskenntnisse angeeignet, sondern auch exemplarische Themen gründlich methodisch erarbeitet haben. Die OThP bietet die Möglichkeit die Schwerpunktgebiete für die mündlichen Prüfungen nicht erst in der letzten Phase der Prüfungsvorbereitung und eigens für die Prüfung vorzubereiten, sondern das Studium und dessen Ertrag in das Examen einzubringen.
2. Der Umfang und Zuschnitt der Schwerpunktgebiete entspricht in der Regel dem Gegenstand eines einsemestrigen Seminars.
3. Die Schwerpunktgebiete werden im Semester vor der Meldung zum Examen mit den jeweiligen Fachprüfer/innen abgesprochen.
4. Für das Fach **Kirchengeschichte** sprechen Sie bitte zwei Schwerpunkte ab: der eine Schwerpunkt bildet einen historischen **Längsschnitt**, untersucht und beschreibt also einen Aspekt über einen längeren historischen Zeitpunkt hinweg (*diachron*). Der andere Schwerpunkt bildet einen historischen **Querschnitt** und behandelt somit ein bestimmtes historisches Thema zu gleicher Zeit in unterschiedlichen Kulturen und/oder Gegenden (*synchron*).
5. Für die Fächer **Systematische Theologie** (sowohl Ethik als auch Dogmatik) und **Praktische Theologie** geben Sie bitte einen konzeptionellen Entwurf aus der Fachliteratur an, mit dem Sie sich in der Vorbereitung besonders beschäftigt haben.
6. Die nach § 19 (2) 5 (OThP) geforderten Studienberichte präsentieren die individuellen Schwerpunkte auf dem Hintergrund des Studienganges. Sie benennen,
 - 6.1. alle in der Disziplin besuchten Lehrveranstaltungen,
 - 6.2. Schwerpunkte im Studium,
 - 6.3. größere Gebiete, die selbständig erarbeitet wurden,
 - 6.4. erstellte Referate und Seminararbeiten mit Bewertung,
 - 6.5. Gesichtspunkte, unter denen das Schwerpunktgebiet ausgewählt wurde,
 - 6.6. wichtige Quellen bzw. in den exegetischen Fächern biblische Primärtexte,
 - 6.7. Sekundärliteratur mit präzisen bibliographische Angaben (keine Bibliographie zum Thema!)
 - 6.8. und Hinweise, wie das Thema in der Prüfung entfalten werden soll.
7. Die Studienberichte umfassen für jedes Fach höchstens zwei DIN A 4-Seiten. Bitte erstellen Sie diese gut kopierfähig, beschriften Sie die Rückseite nicht verwenden Sie keine Heftklammern. Am einfachsten ist es, wenn Sie diese jeweils pro Fach in einer Klarsichthülle einreichen.

Für die Abgabe der beiden Hausarbeiten (Wissenschaftliche Abschlussarbeit und praktisch-theologische Ausarbeitung) verweisen wir auf die entsprechenden Passagen aus der Prüfungsordnung (OThP von 2011, ebenso auch in der OThP von 2018). Bitte achten Sie bei der Abgabe auf Lesbarkeit in der Formatierung und auch in der Präsentation. Eine Lose-Blatt-Sammlung wird zwar angenommen und „gilt“, unterliegt aber der Gefährdung, dass einzelne Seiten verloren gehen und durcheinander geraten.

§ 17 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Fächer, aus denen das Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte (Historische Theologie),
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
5. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft oder
6. Praktische Theologie.

(3) 1 Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) [OThP von 2018: 144.000 Zeichen ohne Seitenzahl] nicht überschreiten. 2 Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet. [Satz 2 ist neu in der OThP von 2018]

§ 18 Die praktisch-theologische Ausarbeitung

(1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.

(2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann anstelle der homiletischen Arbeit ein Unterrichtsentwurf in der Religionspädagogik angefertigt werden.

(3) 1 Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 20 bis 25 Seiten) [OThP von 2018: 48.000 Zeichen, Seitenzahl entfällt] nicht überschreiten. 2 Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet. [Satz 2 ist neu in der OThP von 2018]

§ 19 Ausgabe und Abgabe der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung

(1) 1 Die Ausgabe des Themas der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. 2 Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet sowie ein habilitiertes Mitglied einer deutschen Evangelischen Theologischen Fakultät bzw. eines Evangelischen Fachbereichs als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. 3 Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. 4 Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(2) 1 Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. 2 Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.